



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82375
Fax: +43 1 4000 99 82310
E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

Bundesministerium für Justiz

MDR - 149650-2017-8
Entwurf eines Bundes-
gesetzes, mit dem das
Strafgesetzbuch geän-
dert wird (Strafgesetz-
novelle 2017);
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 30. März 2017

zu BMfJ-S318.039/0002/IV 1/17

Zu dem mit Schreiben vom 17. Februar 2017 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Z 1 (§ 3 Abs. 1 StGB):

Die Aufnahme der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung als notwehrfähiges Rechtsgut in die Aufzählung des § 3 Abs. 1 StGB wird ausdrücklich begrüßt.

Notwehr ist zwar auch bisher bei den meisten sexualisierten Übergriffen durch die im § 3 Abs. 1 StGB genannten notwehrfähigen Güter wie „körperliche Unversehrtheit“ oder „Freiheit“ gedeckt, jedoch gibt es in der Praxis durchaus Fälle von sexualisierten Übergriffen, die nach derzeitiger Rechtslage weder einen Angriff auf die körperliche Unversehrtheit, noch auf die Freiheit darstellen und somit in den im § 3 StGB genannten Angriffen nicht inbegriffen sind.

Die vorgesehene explizite Nennung der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung als notwehrfähiges Rechtsgut schafft insofern Klarheit und unterstreicht die Wichtigkeit der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung als bedeutsame Grundpfeiler unserer Gesellschaft.

Zum geltenden § 207a Abs. 5 Z 1 StGB:

Die derzeit geltende Fassung des § 207a Abs. 5 Z 1 StGB wurde mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 eingeführt. Nach dem Dafürhalten des Amtes der Wiener Landesregierung sollte aus Anlass der nunmehr erfolgenden Änderungen im § 207a auch diese Bestimmung insoweit dringend präzisiert werden, als die allfällige Straffreiheit ausschließlich auf minderjährige (Täter-)Personen beschränkt wird. Zielrichtung auch dieser Bestimmung sollte es ausschließlich sein, derartige Verhaltensweisen bzw. „Dummheiten“ unter Jugendlichen nicht unter Strafe zu stellen. Nach dem derzeitigen Wortlaut sind aber auch Personen straffrei, welche das 18. Lebensjahr überschritten haben.

Nach Auffassung des Amtes der Wiener Landesregierung steht es im krassen Gegensatz zur Grundregelung des Abs. 1 leg. cit., bei einem mehr als 18-jährigen Täter nur auf die Einwilligung der mündigen minderjährigen Person bei der Herstellung pornografischer Bilder und deren Herstellung zum Eigengebrauch des Täters abzustellen, um diese Person straffrei zu stellen. Vielmehr sollte der Gesetzgeber pädophilen Verhaltensweisen von erwachsenen Personen mit voller Härte begegnen und nicht umgekehrt eine Straferleichterung vorsehen, wenn derartige Verhaltensweisen „nur“ zum Eigengebrauch des Täters erfolgen. Auch das Abstellen auf die Einwilligung der minderjährigen Person erscheint als Kriterium nicht geeignet, weil zahlreiche Konstellationen denkbar erscheinen, in welchen eine derartige Einwilligung der mündigen minderjährigen Personen mit bedenklichen Mitteln (z. B. Geldleistungen) erkaufte bzw. sonst erschlichen wird.

Z 9 und 10 (§ 207a Abs. 5 Z 1a und Abs. 6 StGB):

Die Beratungserfahrung des 24-Stunden Frauennotrufes der Stadt Wien deckt sich mit den Darstellungen in den Erläuterungen, wonach Sexting in der heutigen Zeit unter Minderjährigen ein weit verbreitetes Phänomen ist. Angemerkt werden soll hier jedoch auf jeden Fall, dass diese Entwicklung aus Sicht einer Opferschutzeinrichtung durchwegs auch problematisch ist und sich vor allem viele jugendliche Mädchen der Gefahren, die mit dem Versenden von freizügigen Bildern oder Nacktaufnahmen in sozialen Plattformen verbunden sind, nicht bewusst sind.

Die mit dem neuen Abs. 6 geplante Erweiterung der Ausnahmen hinsichtlich der Strafbarkeit von Jugendlichen ist daher - leider - eine in der heutigen Zeit notwendige und sinnvolle Maßnahme. Wenngleich jedoch der in Abs. 6 Z 1 verwendete Terminus der „größeren Zahl von Personen“ jenem in zahlreichen anderen Bestimmungen des StGB entspricht, sollte dessen Verwendung hier überdacht werden. Das Erreichen einer relevanten Personenanzahl erscheint einerseits durch eine Verbreitung in den sozialen Medien schnell möglich und ist andererseits gerade aus diesem Grund dessen Umfang nur bedingt feststellbar. Insoweit schiene es im Hinblick auf das verfolgte Regelungsziel zweckmäßiger, die für die Straffreiheit maximal zulässige Personenanzahl bzw. den Verbreitungsgrad zahlenmäßig genau zu definieren.

Z 11 und 12 (§ 212 Abs. 2 und 3 StGB):

Der Ersatz der bisherigen Aufzählung der Gesundheitsberufe durch den Begriff „Angehörige eines gesetzlich geregelten Gesundheitsberufes“ wird ausdrücklich begrüßt. Die vorgesehene Änderung bringt die automatische Subsumierung neu entstehender gesetzlich ge-

regelter Gesundheitsberufe in den Personenkreis möglicher Täterinnen, was in der bisherigen Einzelaufzählung nicht der Fall wäre.

Ebenso wird die Anhebung der Strafdrohung für sexuelle Belästigungen im Sinne des § 218 Abs. 1a StGB unter den Umständen des § 212 StGB Abs. 1 oder 2 auf eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr (oder Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen) ausdrücklich befürwortet.

Z 12a (§ 218 Abs. 2a und 2b StGB):

Eingangs wird angeregt, die Formulierung des Abs. 2a dahingehend klarzustellen (die Worte „dass“ und „ist“ zu ergänzen), dass dieser in Anlehnung an § 274 Abs. 1 StGB wie folgt lautet: „[...] die darauf abzielt, dass eine sexuelle Belästigung nach Abs. 1 Z 1 oder Abs. 1a begangen werde, ist, wenn es [...]“.

Die nunmehr vorgeschlagenen Qualifikationen sollen nach den Erläuterungen die gesetzliche Möglichkeit schaffen, auf „verabredete Begehung“ sexueller Belästigung effektiv reagieren zu können. Diese Zielsetzung wird ausdrücklich befürwortet. Auffallend ist allerdings, dass der vorgeschlagene Strafraum der Abs. 2a und 2b (Freiheitsstrafe bis zu 2 bzw. 3 Jahre) im Vergleich zum Grunddelikt des Abs. 1 sowie der Delikte des Abs. 1a und 2 (Freiheitsstrafe bis zu sechs Monate oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätze) sehr hoch ausfällt. Es wird daher angeregt, auch über eine Erhöhung der bestehenden Strafdrohung der Delikte gemäß Abs. 1, 1a und 2 (Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätze) nachzudenken, zumal auch hier den bestehenden bedenklichen Entwicklungen ein klares Signal entgegengesetzt werden sollte. Die derzeitige Strafdrohung ermöglicht weder die Verhängung der Untersuchungshaft (Haftgrund der Gefahr einer neuerlichen Straftat bzw. Weiterführung der bereits begonnenen Straftat, wenn die Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten bedroht ist), noch die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gemäß § 21 StGB (diese ist nur bei Taten möglich, die mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht sind). Schließlich erscheint die derzeitige Strafdrohung im Lichte der vorgeschlagenen Strafdrohung für die geplanten Qualifikationen bei im Wesentlichen ähnlichem Unrechtsgehalt zu niedrig.

Zudem wäre zumindest in den Erläuterungen klarzustellen, dass es sich bei den vorgeschlagenen Abs. 2a und 2b um Officialdelikte und keine Ermächtigungsdelikte im Sinne des Abs. 3 leg. cit handelt. Sofern hier jedoch tatsächlich die Einführung der Qualifikationen als Ermächtigungsdelikte angedacht sein sollte, würde angeregt werden, diese Auffassung dringend zu überdenken.

Zudem sollte diese Auffassung auch im Hinblick auf den geltenden Abs. 3 überdacht werden. Nach dem Dafürhalten des Amtes der Wiener Landesregierung besteht kein nachvollziehbarer Grund, schon jetzt bei derartigen Straftaten die Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft an eine Ermächtigung durch die betroffene Person zu knüpfen. Im Gegenteil, es wäre ein notwendiges und absolut zeitgemäßes Signal des Staates, der sexuellen Integrität eines Menschen uneingeschränkt den gleichen Stellenwert einzuräumen, wie den allermeisten sonstigen Strafdelikten. Die Möglichkeit der meist weiblichen Opfer, die Ermächtigung zur Strafverfolgung nicht zu erteilen, wird von außen oft als autonomes und freies Handeln missverstanden. Die langjährige Beratungstätigkeit des 24-Stunden Frauennotrufes der Stadt Wien zeigt, dass es vielmehr eine Entlastung für die Opfer darstellen

würde, wenn auch die jetzt von Abs. 3 umfassten Delikte als Officialdelikte ausgebildet wären. Die Betroffenen haben wie alle anderen Opfer von Straftaten das Recht auf eine amtswegige Strafverfolgung, ohne dass es allenfalls zu Versuchen deren Einschüchterung zur Nichterteilung der Ermächtigung zur Strafverfolgung kommt.

Z 15 (§ 270a StGB):

Eingangs ist darauf hinzuweisen, dass § 270a in der Textgegenüberstellung (bereits auch in der Überschrift) nicht dem Entwurf des Bundesgesetzblattes entspricht - wobei aber die im Entwurf des Bundesgesetzblattes enthaltene Textierung (mit den nachfolgenden Vorbehalten) vorzuziehen ist. Dies gilt allein schon im Hinblick darauf, dass die meisten mit diesen Tätigkeiten betrauten Mitarbeiterinnen der Beförderungsunternehmen keine Beamten sind.

Sowohl im Entwurf des Gesetzestextes selbst als auch zwischen dem Gesetzestext und den Erläuterungen gibt es jedoch mehrere weitere Inkongruenzen. Zunächst ist die Bezeichnung der zu Schützenden nicht einheitlich. Im Gesetzestext selbst werden diese als „Organ“, in den Erläuterungen hauptsächlich als „Personen“ bezeichnet. Um eine mögliche Gleichsetzung mit dem Beamtenbegriff hintanzuhalten und zwecks Begriffseinheitlichkeit, sollte auch im Gesetzestext auf den Begriff „Personen“ abgestellt werden. Daneben wird sowohl im Gesetzestext selbst, als auch in den Erläuterungen jeweils von „Kontrolle“ und „Überprüfung“ gesprochen, obwohl ein- und dasselbe gemeint ist. Schließlich dürfte in § 270a Abs. 2 letzter Satz des Entwurfs nach dem Ausdruck „Beförderungsbedingungen“ das Wort „oder“ fehlen.

Festzuhalten ist auch, dass die Überschrift und der Gesetzestext von der „der Kontrolle eines Massenbeförderungsmittels“ sprechen, während in den Erläuterungen auf Kontrolltätigkeiten „in“ Massenbeförderungsmitteln Bezug genommen wird. Von Wortlaut des Gesetzestextes wären derzeit auch die außerhalb von Fahrzeugen durchgeführten Schwerpunktkontrollen (etwa im Eingangsbereich von U-Bahn-Stationen) mitumfasst und wird dies ausdrücklich begrüßt. Folgt man jedoch den Ausführungen in den Erläuterungen, so könnte daraus abzuleiten sein, dass tatbestandlich nur Kontrolltätigkeiten in den Fahrzeugen erfasst wären.

Es wäre daher zumindest in den Erläuterungen klar festzuhalten, dass der vorgeschlagene Straftatbestand einem besonderen Schutz jener Personen dient, die von den jeweiligen Verkehrsunternehmen mit Überprüfungs- oder Führungs-/Lenkungstätigkeiten in den als Massenbeförderungsmittel umschriebenen öffentlichen Verkehrsmitteln bzw. in den dazugehörigen Eisenbahnanlagen betraut sind. Demgemäß wäre in den Erläuterungen in Abs. 6 auch festzuhalten, dass die mit Überprüfungstätigkeiten betrauten Personen die Einhaltung der Hausordnung, Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen der jeweiligen Verkehrsunternehmen überwachen und Fahrausweiskontrollen durchführen und zudem den mit der Führung/Lenkung betrauten Personen die Inbetriebnahme und Führung/Lenkung des jeweiligen Massenbeförderungsmittels obliegen.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag.^a Eva Tiefenbrunner

Mag.^a Regina Mertz-Koller

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 62
(zu MA 62 - I/169767/2017)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>